Nesselwängle

Gemeinde Nesselwängle

EAP 742-5 *–Forstwegebau-Adlerhorstweg*

Kundmachung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. November 2001 und der Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung IIb2, vom 12.11.2002, Zl. IIb2-2-1-8-34/9 wird nachfolgender Gemeinderatsbeschluß kundgemacht:

Für den „Adlerhorstweg", beginnend bei der ehemaligen Talstation der Materialseilbahn zum „Adlerhorst" bis zum geplanten Wegschranken (siehe beiliegendes Orthofoto) wird für den Zeitraum vom 1.11. bis 30.4. jeden Jahres ein Rodelverbot erlassen und wie folgt begründet.

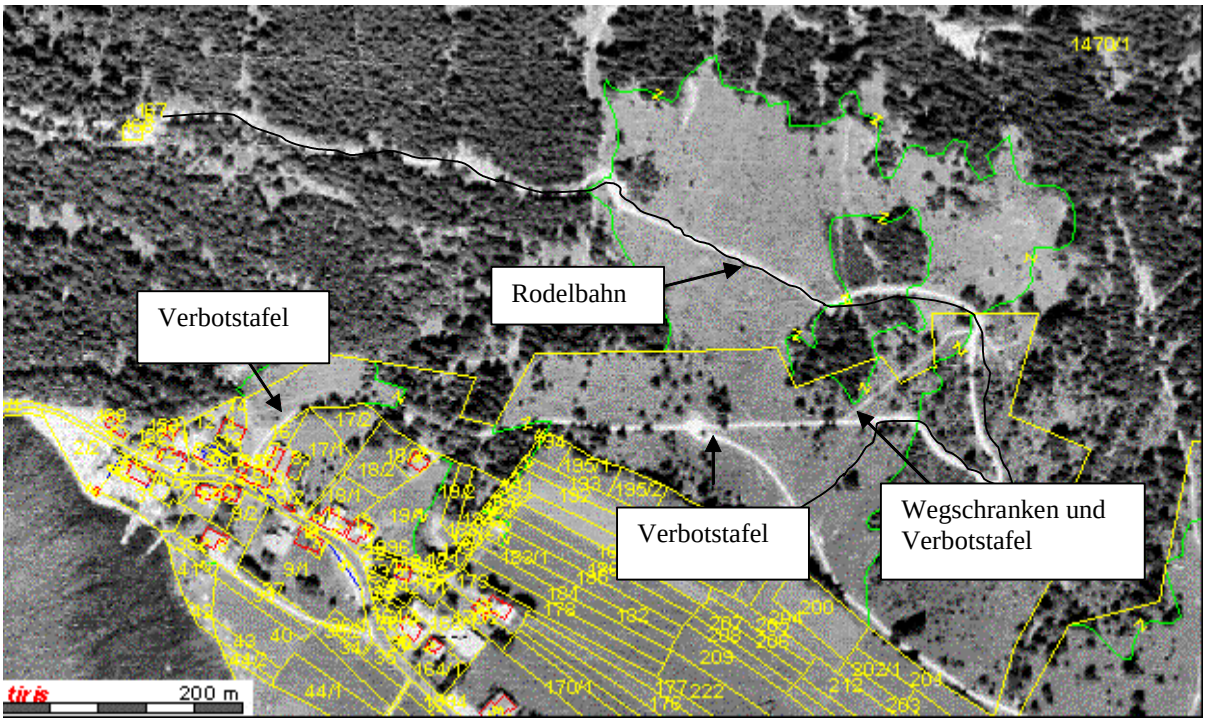

Grundbesitzer des „Adlerhorstweges" ist die Gemeinde Nesselwängle. Der Besitzer des Gasthofes „Adlerhorst" kann auf seine Kosten und Gefahr den Weg im Winter räumen. Da er den Weg für KFZ und für Fußgänger nützt ist eine weitere Benützung als Rodelbahn aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Die entsprechenden Tafeln werden an nachfolgenden Standorten aufgestellt (siehe beiliegendes Orthofoto):

- Am Beginn des Weges bei der ehemaligen Talstation der Materialseilbahn zum Gasthof „Adlerhorst".
- Bei der Abzweigung des Forst- und Güterweges nach Nesselwängle mit der Zusatztafel „in beide Richtungen" in Pfeilform.
- beim geplanten Wegschranken

Der Bürgermeister:

e.h. Klaus Hornstein

An der Gemeindeamtstafel
Angeschlagen und Homepage am: **29.10.2020**

Abgenommen am: _____